

F E H R

Deutsche Rechtsgeschichte
5. Auflage

Lehrbücher und Grundrisse
der
RECHTSWISSENSCHAFT

Zehnter Band



Berlin 1952

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormal's G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE

von

DR. HANS FEHR
Professor in Bern

Fünfte, verbesserte Auflage



Berlin 1952

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv Nr. 23 05 48/10
Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35
Druck: Buchkunst, Berlin W 35

Gewidmet
den Stillen im Lande, die mithelfen
am Neubau der europäischen Kultur

Vorwort zur fünften Auflage

1.

Die Rechtsgeschichte schaut nach rückwärts und nach vorwärts. Sie ist ein Stück Kulturgeschichte, und wer die Kultur eines Volkes kennt, der erkennt dessen innerstes Wesen und erkennt sich selbst. Aus der Geschichte erfahren wir nicht nur Gewesenes, Vergangenes. Die Geschichte setzt uns in die Lage, das gegenwärtige Recht tiefer zu erfassen und seine Elemente richtig zu bewerten. Sie gibt uns ebenso den Schlüssel in die Hand für neu aufzubauendes Recht. Der echte Historiker ist der beste Beurteiler des kommenden Rechts. Er sieht, welche Kräfte in der Rechtswelt noch lebensfähig sind. Er sieht, welche abgestorben sind und durch neue ersetzt werden müssen. In diesem Sinne ist die Rechtsgeschichte ein bewährter Wegweiser in die Zukunft.

2.

Die Rechtsgeschichte darf nicht nur Institutionengeschichte sein. Sie hat nicht nur aufzudecken, was in Gesetzen, in Rechtsbüchern, in Land- und Stadtrechten, in Satzungen, in Urteilen und in Beschlüssen aller Art überliefert ist. Sie muß das Volk heranziehen. Sie muß die Rechtsüberzeugung des Volkes prüfen. Sie muß untersuchen, ob das gesetzte Recht dem Rechtsgefühl des Volkes entsprach, ob es wirklich geübt, befolgt wurde. Das „Volk“ war aufgelöst in Stände. Die Rechtsgeschichte hat also klarzulegen, wie der Stand der ritterlichen Leute, der Städter, der Bauern, der Freien und der Unfreien, der Christen und der Juden, der Weltlichen und der Geistlichen, der Juristen und der Laien usw. dachte und handelte, wie das Recht unter ihnen lebte und

wirkte. Darum sind neben den eigentlichen Rechtsüberlieferungen die sog. „außerrechtlichen Quellen“ wie Sagen und Märchen, Briefe und Chroniken, Legenden und Schwänke, Dichtungen und Erzählungen aller Art, Namensforschung und Genealogie heranzuziehen und sorgsam, vorsichtig zu verwerten. Hier ist noch große Arbeit zu leisten. Die meisten Rechtsgeschichten — auch die vorliegende — vernachlässigen diesen reichen Stoff zu stark. Mit einem Worte: Die Rechtsgeschichte der Zukunft muß mehr als bisher Volksgeschichte, Sozialgeschichte werden. Volkskunde und Rechtskunde müssen inniger zusammen marschieren.

3.

In meinem Buche bin ich von der üblichen Einteilung abgewichen. Gewöhnlich wird der große Sprung vom Schluß der fränkischen Zeit (900) bis zum Ende des Mittelalters gemacht (1500). Diese Epoche zergliedere ich in die Kaiserzeit (900—1250) und in die Kurfürstenzeit (1250—1500). Mich trug die Überzeugung, daß, rechtsgeschichtlich gesehen, sehr verschiedenartige, treibende Kräfte im Spiele waren, daß die lebendige, kraftvolle Zeit des Kaisertums und die sprödere, magere Zeit des Kurfürstentums eine Zweiteilung der Betrachtung rechtfertigen. Dadurch möchte ich aber gerade beim jungen Beobachter keine falsche Vorstellung erwecken. Alles geschichtliche Geschehen fließt im unaufhaltsamen Flusse durch die Zeit. Alles ist verknüpft, verbunden, ineinandergeschachtelt. Aber der Historiker muß da und dort halt machen. Er muß Haltepunkte erforschen, um überhaupt zu einem geschichtlichen Bilde zu gelangen. Er muß der Wirklichkeit zuweilen Gewalt antun; denn die Wirklichkeit widerstrebt im Grunde jeder Periodisierung durch den Menschengeist. In diesem Verstande gesehen, leben Wissenschaft und Wirklichkeit in unüberbrückbarem Gegensatz.

Das bedenke jeder, der Geschichte studiert.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Die germanische Zeit (von den Anfängen bis 500 n. Chr.)	Seite
§ 1. Heimat, Landnahme und Siedlung der Germanen	1
§ 2. Sippe und Gefolgschaft	4
§ 3. Das Heerwesen	6
§ 4. Das Gerichtswesen	8
§ 5. Staat und Volk	10
1. Der Staat	10
2. Das Volk	11
§ 6. Das Strafrecht	14
§ 7. Die Rechtsquellen	16
§ 8. Die Völkerwanderung. Römer und Germanen	18

II. Abschnitt

Die fränkische Zeit (von 500—900)	
§ 9. Die Gründung des fränkischen Reiches	21
§ 10. Landverteilung und Wirtschaftssystem	24
§ 11. Der Staat. Königtum und Kaisertum	28
§ 12. Königsbeamte und Volksbeamte	30
§ 13. Die Immunität	32
§ 14. Die Kirche	35
§ 15. Lehnwesen und Heerverfassung	36
§ 16. Die Gerichtsverfassung	41
§ 17. Das Strafrecht	45
§ 18. Der Rechtsgang	50
§ 19. Recht und Rechtsquellen	53

III. Abschnitt

Die Kaiserzeit (von 900—1250)	
§ 20. Das Deutsche Reich. Königtum und Kaisertum	59
§ 21. Das Fürstentum	64
§ 22. Die Königswahl	67
§ 23. Die Entstehung der Landeshoheit	69
1. Die Lockerung vom Reich	70
2. Die Befestigung im Innern	72
§ 24. Das Städtewesen	76
1. Die Wirtschaftslage	76
2. Stadtgründungen	77
3. Friede und Fehde	78
4. Der Anteil des Königtums	79

	Seite
5. Reichs- und Landstädte	80
6. Das Bürgertum. Die Zünfte	81
7. Städtische Einrichtungen	83
§ 25. Die Feudalisierung der Heer- und Gerichtsverfassung	85
1. Das Lehnrecht	85
2. Die Heerverfassung	86
3. Die Gerichtsverfassung	88
§ 26. Die Rechtskreise	90
§ 27. Das Strafrecht der Landfrieden	94

IV. Abschnitt

Die Kurfürstenzeit (1250—1500)

§ 28. Das Reich und die Kurfürstentümer	97
§ 29. Das Reich und die Kirche	100
1. Der Aufstieg des Papsttums	100
2. Der Niedergang des Papsttums	101
3. Die Orden	102
4. Die geistliche Gerichtsbarkeit	103
§ 30. Der Reichstag	103
§ 31. Der Ausbau der Landeshoheit	105
1. König und Landesherr	105
2. Landesherr und Territorium	106
3. Landesherr und Staatsgewalt	109
4. Die landesherrliche Verwaltung	110
§ 32. Die Landstände	111
§ 33. Recht und Wirtschaft in den Städten	113
§ 34. Recht und Wirtschaft auf dem Lande	117
1. Der Gegensatz zur Stadt	117
2. Die Verhältnisse im Altlande	118
3. Die Verhältnisse im Kolonisationsgebiet	121
4. Die Verhältnisse in der Schweiz	123
§ 35. Das Gerichtswesen	125
1. Der Niedergang des Gerichtswesens	125
2. Die Landfriedensgerichte	126
3. Die Veme	127
4. Das Gerichtswesen in den landesherrlichen Gebieten	129
5. Das Gerichtswesen im Reiche	131
§ 36. Das Heerwesen	132
1. Die erste Wandlung	132
2. Die zweite Wandlung	133
3. Reformbestrebungen im Reiche	134
§ 37. Recht und Rechtsquellen	136
1. Allgemeines	136
2. Reichsrecht und Landesrecht	137
3. Das Hofrecht	138

Inhaltsverzeichnis

	XI Seite
4. Das Stadtrecht	139
5. Der Sachsenspiegel	139
6. Die übrigen Rechtsbücher	140
7. Urkunden und Chroniken	142
8. Über die Natur des Rechts	143
§ 38. Das Strafrecht	144
1. Die fünf Entwicklungslinien	144
2. Die Strafarten	148
§ 39. Der Rechtsgang	150

V. Abschnitt

Die Landesfürstenzeit (1500—1800)

§ 40. Der Einfluß von Reformationen und Renaissance auf Staat und Recht. Die Aufnahme des römischen Rechts	155
§ 41. Das Reich und seine schweren inneren Gegensätze	160
1. Allgemeines	160
2. Fortsetzung	161
3. Kaiser und Reich	161
4. Das Reichsregiment	162
5. Große und kleine Reichsstände	163
6. Katholiken und Protestanten	164
7. Das Reich und die Völkergemeinschaft	166
§ 42. Die Kreisverfassung und das Heerwesen im Reiche	167
§ 43. Der Reichstag	169
1. Die Organisation des Reichstages	169
2. Kaiser und Reichstag	170
§ 44. Die Reichsgerichte	172
1. Allgemeines	172
2. Das Reichskammergericht	172
3. Der Reichshofrat	174
4. Die Exekutionen	175
§ 45. Politische und wirtschaftliche Verhältnisse im 16. Jahrhundert	175
§ 46. Das Landesfürstentum und seine Gewalt	177
§ 47. Die Ausbildung des absoluten Staates	180
1. Der Absolutismus als europäische Erscheinung	180
2. Die Übergangszeit	181
3. Zersplitterung und Zusammenfassung	183
a) Auf kirchlichem Gebiet	183
b) Auf dem Gebiete der Verwaltung	184
c) Auf dem Gebiete des Gerichtswesens	185
d) Auf dem Gebiete des Heerwesens	186
e) Auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens	188
§ 48. Der Geist des absoluten Staates. Die drei Epochen	192
§ 49. Recht und Rechtsquellen	196
1. Neue Gesichtspunkte	196

	Seite
2. Das Kirchenrecht	196
3. Volksrecht und Juristenrecht	197
4. Das Naturrecht	198
5. Das Reichsrecht	199
6. Das Landrecht bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts	200
7. Die Zeit der Kodifikationen	203
§ 50. Das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft	205
§ 51. Das Verfahren in Strafsachen	210
§ 52. Der Hexenprozeß	214
§ 53. Der Zivilprozeß	217
a) Der Kammergerichtsprozeß	219
b) Der sächsische Prozeß	220
c) Der gemeine Prozeß	220
d) Der preußische Prozeß	221

VI. Abschnitt

Die Zeit des Verfassungsstaates (1800—1933)

§ 54. Die neuen Ideen in Staat und Wirtschaft	222
1. Die Menschenrechte	222
2. Die Freiheit und Gleichheit	223
3. Die Selbstverwaltung	225
4. Die Volkssouveränität	225
5. Die Trennung der Gewalten	226
6. Die konstitutionelle Staatsform	227
7. Immanuel Kant	227
8. Adam Smith	229
§ 55. Die Entstehung des modernen Staates	229
§ 56. Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatserfolg	235
1. Das Staatsgebiet	235
2. Das Staatsvolk	236
3. Die Staatsgewalt	239
4. Der Staatserfolg	245
§ 57. Das Streben nach nationaler Einheit und der Versuch der Reichs- gründung (1848 und 1849)	248
1. Ideelle und materielle Ziele	248
2. Die mißglückte Reichsgründung	250
§ 58. Der Norddeutsche Bund	252
§ 59. Das Deutsche Reich als Kaiserstaat	253
§ 60. Das Deutsche Reich als Freistaat	256
§ 61. Das nationalsozialistische Reich	259
Schrifttum und Quellen	262
1. Allgemeines	262
2. Schrifttum zu den einzelnen Paragraphen	265
Zeittafel	278
Sachregister	284

I. Abschnitt

Die germanische Zeit

(Von den Anfängen bis 500 n. Chr.)

§ 1. Heimat, Landnahme und Siedlung der Germanen

1. Mit einem entsagungsvollen Auftakt müssen wir unsere Geschichte beginnen. Wir wissen nicht, woher wir kommen. Wir wissen nicht, wo die Ursitze lagen. Wiewohl die Wissenschaft mit den schärfsten Mitteln zu Werke ging, wiewohl sich in glücklichster Weise die Geschichts- und Sprachforscher mit Prähistorikern und Anthropologen vereinigten, über ein kleines positives und negatives Ergebnis sind wir nicht hinausgekommen. Fest steht heute nur, daß die Völker der indogermanischen Sprachfamilie einstmals in einem Raum zusammensaßen. Und verneinend können wir sagen, daß Rasse (Körperbau, Schädelform, Haarfarbe) und Sprache nicht notwendig zusammengehen müssen. Alle exakten Beweise, die Urheimat geographisch genauer zu umgrenzen, scheitern an Widersprüchen der Quellen und am Mangel der Überlieferungen.

Die Hauptfrage, zu der sich alles zuspitzt, ist immer: Sind die Germanen ur-eingesessen (wie bekanntlich Tacitus, *Germania*, Kap. 2, annimmt) oder sind sie eingewandert? Decken sich ihre Sitze im großen und ganzen mit ihren heutigen Sitzen, oder haben sie sich in Jahrhundertwanderungen auf unendlichen Zickzackwegen von einem indogermanischen Urvolke abgelöst, dessen Heimat im Osten, in unmittelbarer Nähe der Altai-Völker zu suchen ist? Wenn man sich, wie ich es tue, der Wanderhypothese zuneigt, so darf wohl die Grenze zwischen der Steinzeit und der Metallzeit, also ungefähr der Ausgang des 3. Jahrtausends vor Chr., als Beginn der großen Wanderepoche angenommen werden.

Die Germanen, die sich im Norden Europas festsetzten und dort eine vorindogermanische Kultur vorfanden, bilden den Kern der germanischen Völker. Sie heißen in der Wissenschaft Streitaxtleute, weil sie als Waffe die Hammeraxt führten.

Der Wandertrieb steckt noch zu Caesars Zeiten in den Germanen. Nur einzelne Völkerschaften, wie die Ubier, hatten dauernde Sitze gewonnen; langsam, sehr langsam kam Ruhe in die Bewegung. 150 Jahre später, als Tacitus schrieb, trat das unstäte Umherziehen zurück. Die Niederlassungen waren fester, die Wanderzüge seltener geworden. Aber dann beginnt um die Mitte des 2. Jahrhunderts nach Chr. jene riesenhafte Verschiebung, die wir die Völkerwanderung nennen und die aufs neue alle Grenzen verrückte. Erst mit deren Abschluß gelangten die Germanen zur endgültigen Ruhe. Erst im 5. Jahrhundert haben wir mit

dauernd sesshaften Stämmen zu rechnen. Bis dahin ist alles in Bewegung. Bis dahin sucht alles nach neuen, reicheren, gefahrloseren Sitzen und Wohnstätten für Mensch und Vieh. Und wer herumschweift, muß stark sein, muß bewaffnet sein. So ist denn diese ganze germanische Zeit die Geschichte wandernder Kriegsvölker und Ackerbauer, die Geschichte von Völkerschaften, die sich nicht aus nomadischem Triebe verschieben, sondern aus Mangel an Nahrung und Mangel an Sicherheit. Daher war wenig Raum gegeben für friedlichen Warenaustausch von Volk zu Volk. Doch fehlte schon in ältester Zeit der Handel nicht ganz, wie hauptsächlich die Germanen an den Rheinufern erkennen lassen.

2. Von größter Bedeutung für die Rechtsentwicklung ist die Frage nach der Besetzung des Landes und der Art der Ansiedlung. Denn ein Naturvolk wie die Germanen paßt sein Recht aufs engste der Wirtschaft an, und nicht nur sein agrarisches Recht, sondern auch sein Familienrecht, sein Erbrecht, sein Vermögens- und Strafrecht.

Griff eine Völkerschaft nach neuem Gebiet, so riß zunächst der Eroberer das Land an sich. Der Eroberer war die Gesamtheit. Starke Führer hielten sie zusammen. Das Volk eroberte und deshalb galt das Volk als Eigentümer. Die Okkupation verlieh den Rechtstitel, nicht nur weil der Eroberer die tatsächliche Macht über die eroberte Landstrecke besaß, sondern weil das durch Kampf erworbene als rechtmäßig erworben galt. Begleitete doch der Kriegsgott die ausziehenden Männer. Verteilte doch er Sieg oder Niederlage. Von Anfang an können wir beobachten, in welcher inniger Verbindung Kraft und Recht standen. Was durch Krafteleistung erworben war, galt als rechtmäßig erworben.

Dieses eroberte Volksland wurde zur Nutzung ausgegeben an die Einzelnen (Tacitus 16). Privateigentum an Grund und Boden war unbekannt und mußte unbekannt bleiben, solange der volkliche Eroberungsgedanke herrschend war. Keine Spur aber von gleichmäßigem Besitz! Nicht ein Anhaltspunkt dafür, daß jeder Germane ein gleich großes Ackerlos erhalten hätte. Im Gegenteil, die Äcker werden verteilt: secundum dignationem (Tacitus 26), so daß der ständisch höherstehende oder besonders verdienstvolle Mann ein größeres Feld zugewiesen erhielt, als der schlichte Freie. Der Organismus, welchen die Wissenschaft mit dem Namen Grundherrschaft bezeichnet, war vermutlich in bescheidenen Anfängen bereits vorhanden. Die Vornehmen, Edlen, Mächtigen, Tüchtigen, mit einem Worte, die Herrennaturen, waren die Ersten im Staate. Sie stellten die Grundherren dar und siedelten auf ihren Ländereien freie und unfreie Bauern an, während sie einen Teil des Grund und Bodens im Eigenbetrieb zurückhielten. Aber diese grundherrlichen Zellen standen in scharfem Gegensatz zu der feudalgrundherrlichen Organisation der Gallier. Diese nützte den Bauern als reines Arbeitstier im Interesse des Grundherrn aus. Der germanische Grundherr dagegen schuf sich im Bauern einen sicheren Gewinn in Naturalien und erhöhte die Arbeitslust der angesiedelten Leute dadurch, daß er sie den überschüssigen Ertrag, frei und ledig von grundherrlicher Gebundenheit, im eigenen Interesse genießen ließ. Hatte der grundhörige Mann Getreide, Vieh und Gewänder an den grundherrlichen Hof abgeliefert, so schaltete er mit den übrigen Erzeugnissen nach freiem Ermessen. In Germanien gab es niemals eine römische Sklavenwirtschaft. Seit der Urzeit tritt uns die große Masse der unselbständigen Leute wirtschaftlich viel freier als in

römischen Gebieten und im Orient entgegen. Diese Tatsache verleiht dem gesamten Volkstum eine eigenartige, echt germanische Prägung. War doch damit von Anfang an die Möglichkeit des Aufstiegs der unteren Klassen gegeben.

3. Neben den Grundherren saßen die freien Bauern auf ihrer freien Scholle. Sie bildeten die große Masse der Bevölkerung. Aber eine schematisch gleiche Verteilung des Ackerlandes darf nicht angenommen werden. Wer schlechten Boden bekam, erhielt ein größeres Stück zur Bebauung. Arbeitete einer mit Glück und Verstand, gelang es, dem Acker unerwarteten Ertrag abzugewinnen, so stieg er leicht im Laufe der Jahre über seine bescheideneren Nachbarn hinaus.

Wie immer bei der Verteilung des Ackerlandes vorgegangen wurde, soviel ist gewiß: Das zugesprochene Land ernährte seinen Mann. Was der germanische Hausstand von der Gesamtheit zur Nutzung zugewiesen erhielt, war der Erhaltung der Familie angemessen. In diesem Sinne stoßen wir auf das gesündeste und gerechteste Wirtschaftssystem. Es gab kein germanisches Proletariat. Jeder hatte sein Arbeitsfeld, und wer arbeitete, sein gesichertes, würdiges Auskommen. Auf sich selbst gestellt, getragen von eigener wirtschaftlicher Sicherheit, vermochten stolze, unabhängige und ungebändigte Geschlechter heranzuwachsen. Doch nur kurze Zeit. Denn schon die fränkische Epoche weist ein anderes, ein trüberes Bild auf.

Die Äcker der Bauern lagen durcheinander. Von Anfang an waren demnach die Leute aufeinander angewiesen. Die Bestellung, die Saat, die Ernte, die Weide vollzogen sich in gemeinschaftlich geordneten Formen, die wir den Flurzwang nennen. Man hat jüngst prähistorische Wege nachgewiesen. Aber diese Tatsache widerspricht der Ansicht nicht, daß grundsätzlich doch über die angrenzenden Äcker gegangen und gefahren werden mußte und daher eine eingehende, gemeinsame Regelung des gesamten Flurwesens notwendig war. Gerade diese gemeinsame Wirtschaftsordnung brachte die einzelnen Dorfgenossen in ein rechtliches und sittliches Verhältnis zueinander. Die Dorfgenossen wurden zu einer Wirtschaftsgenossenschaft, die aufs engste durch gemeinsame Interessen verkettet war. Eine straffe Ordnung umfaßte alle und machte den einen vom anderen abhängig. Kein Wunder, daß sich der Bauer gegen alles Fremde sträubte. Kein Wunder, daß noch im 6. Jahrhundert jeder einzelne Bewohner den Einzug eines Fremden im Dorfe durch seinen Widerspruch zu hindern vermochte (Lex Salica, Titel 45).

Neben dem Lande, das zur Sondernutzung ausgegeben war, gab es Flächen, die allen Gliedern der Dorfgemeinschaft zu gemeinsamem Gebrauche zustanden. Dieses allen Männern gemeinsame Land heißt später die Almende. Eigentümerin waren die Dorfgenossen zur gesamten Hand, nutzungsberechtigt die einzelnen Familien nach der Größe ihrer Hufe. Dort durften Bäume gefällt und Steine gebrochen werden. Dorthin trieb man das Vieh zur Weide. Dort gab der Wasserlauf für jeden seine Wohltat her. Auch diese Almende wurde in die Wirtschaftsordnung des Dorfes einbezogen, ja es ist nicht ausgeschlossen, daß schon in germanischer Zeit mehrere benachbarte Dörfer eine gemeinsame Almende besaßen. Wann sich diese großen Markgenossenschaften bildeten und ob sie mehr der Initiative der Bauern oder der Grundherren zu verdanken waren, vermögen wir nicht zu sagen.

In gebirgigen Gegenden, ja schon im Hügellande, war das Zusammenleben in Dörfern eine Seltenheit. Dort überwog die Ansiedlung in Einzelhöfen. Dort saßen Söhne und Enkel enge beisammen, besonders innig verbunden und geleitet durch den Ältesten des ganzen Geschlechts. Dorfsystem und Einzelhofsystem haben zu allen Zeiten nebeneinander bestanden. Es gibt keine einheitliche germanische Siedlungsart, und die Ansicht ist überwunden, daß der Einzelhof keltischen Ursprungs gewesen sei.

Um jede größere Siedelung zog sich ein Gürtel von Ödland. Zur Abwehr von Tier und Mensch ließ man gerne solche Wüsteneien bestehen. Gerade dieses Ödland ist es, das im Laufe der Jahrhunderte intensiv in Bebauung genommen wurde, so daß die Möglichkeit zu frischer, ausgreifender Kolonisation nicht nur nach außen, sondern auch im Innern gegeben war. Große Wälder flößten Angst ein. Sie waren voll von Dämonen und Unholden.

§ 2. Sippe und Gefolgschaft

1. Was das Blut zusammenhält, ist Sippe (Magschaft). Die Magen sind die Blutsverwandten, die Menschen, die durch natürliche Bindung aneinander gekettet sind (propinquitas). Die Magschaft geht über den engeren Familien- und Erbenkreis (Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester) hinaus. Sie umfaßt weitere Glieder, und eine Blutgrenze, eine Sippengrenze ist in germanischer Zeit nicht gegeben. Diese Sippen oder Geschlechtsverbände standen da wie Felsblöcke, auf denen Recht und Staat ruhten. Begreiflich! Sah doch der germanische Mensch ein Hauptziel seines Lebens in der kräftigen Fortpflanzung seines Stammes, in der Schaffung von tüchtigen Erben. Das Blut war ihm der heilige Saft, der allein die Kraft besaß, die innigste Verbindung von Menschen zu vermitteln. Wer von nämlichem Blut war, war von nämlicher Art, von nämlichen Geist. Gutes Blut brachte Heil, schlechtes Blut brachte Verderben. Darin liegt der höhere Sinn der Ebenbürtigkeit. Anders geartet war der Geschlechtsfremde, selbst wenn er sich treu und mithelfend erwies. Auch die angetraute Frau war eine Fremde. Sie trat in der Regel nicht in die Familie des Mannes ein und entbehrte viele Jahrhunderte lang jeden Erbrechtes am Mannesvermögen. In diesem Sinne bedeutet die Sippe die natürlichste, von der Gottheit geschützte menschliche Verbindung, die auf sittliche und rechtliche Grundfesten gestützt war.

Schon bei der Okkupation des Landes trat die Kraft der Magschaft hervor. Die Germanen siedelten sich an nach Geschlechtsverbänden, arbeiteten zusammen in Geschlechtsverbänden und vererbten ihr Hab und Gut innerhalb der Geschlechtsverbände. „Das Erbe geht durch das Blut“; sagt ein altes Sprichwort. Wie bei den Griechen bildete die Magschaft eine Einheit im Heere. Die Magen kämpften im Volksheer Schulter an Schulter, unterstützten einander, starben für einander. Das Jammern von Weib und Kind feuerte sie an und ließ sie streiten bis zum äußersten. Auch im Gerichtswesen zeigte sich die Kraft der Magschaft. Mußte in einer Streitsache ein Eid geschworen werden, so waren die Magen verpflichtet, einander Eideshilfe zu gewähren. Einer unterstützte den Eid des anderen und bezeugte damit vor aller Welt, daß er den Schwörenden für einen ehrlichen Mann halte, dessen Worten man

glauben müsse. Wer in eine reiche Sippe hineingeboren war, konnte nicht verarmen. Die Magen hatten sich gegenseitig Hilfe zu leisten und die Not des Genossen zu lindern.

So ist es nicht erstaunlich, daß die Magschaft auch einen Friedensverband darstellte. Draußen, außerhalb der Sippe, herrschte die Fehde, der durch die Sitte geheiligte Krieg der germanischen Geschlechter. Die verfeindeten Familien fielen übereinander her, und in fürchterlichen Kämpfen richteten sich ganze Generationen zugrunde. Rache rief nach Rache, Tod nach Tod. Der Staat mischte sich nicht ein. Innerhalb der Magschaft aber war ewiger Friede. Das Blutband verbot jede Befehdung, jede Verletzung, jede Schädigung. Umgekehrt gebot es Hilfeleistung, wenn Geschlechtsgenossen fremder Fehde ausgesetzt waren. Und „wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten“: Wurde die Rache mit Geld oder Geldeswert abgekauft, so mußte dieser Wert unter jene Magen verteilt werden, welche zur Blutrache verpflichtet gewesen wären. So bildete die germanische Sippe eine Friedensbürgschaft, eine Friedensinsel in dem ungeheuren Meer von Gewalt, die den germanischen Staat durchtobte.

Wie löste nun das Recht die Gewissenskonflikte, welche sich bei diesem eisernen Geschlechterprinzip leicht ergeben konnten? Wie stand es mit dem Manne, der seinen Magen nicht mehr traute, oder seine Verwandtschaft verachtete? Dafür bot das Recht die Möglichkeit der Entsippung. Aus der Lex Salica erfahren wir, daß der Ausscheidende vier Erlenstäbe über seinem Haupt zerbrechen mußte. Mit dieser feierlichen Handlung sagte er sich von seiner Magschaft los, und alle Rechte und Pflichten des Geschlechtsverbandes fielen von ihm ab. Das Recht besaß die Kraft, das Blutband zu zerschneiden. Aus späteren Epochen wissen wir sogar, daß die Sippe ein verbrecherisches Glied ausstoßen und an die Feinde ausliefern durfte.

2. Ein zweiter Grundstein des germanischen Staatsgebäudes war die Gefolgschaft (*comitatus*), ein künstliches, durch das Recht geschaffenes Gebilde. Nicht das Blut schuf sie, sondern der Wille nach kriegerischer Macht und die Freude an dekorativem Pomp (Tacitus 13). König und Fürsten hielten ein Gefolge. Sie umgaben sich mit einer Schar junger Männer, die durch alte, erfahrene Schwertmeister unterrichtet und herangebildet wurden. Zugleich waren die Gefolgleute, die *comites*, die Tisch- und Bankgenossen der Großen. Ihre Aufnahme erfolgte wahrscheinlich so, daß der Jüngling eine kühne Waffentat zu leisten hatte, worauf ihm in feierlicher Form die Waffen, die er als Gefolgsmann trug, überreicht wurden. Jedem stand der Eintritt offen. Aber wie aristokratisch doch im Grunde die ganze Einrichtung gefärbt war, beweist die Bemerkung des Tacitus: Hoher Adel (*insignis nobilitas*) oder große Verdienste der Ahnen (*magna patrum merita*) gewährten die Aufnahme schon im frühen Jünglingsalter (13). So geht wohl die Vermutung nicht fehl, in der Gefolgschaft eine Einrichtung zu erblicken, welche in erster Linie die Heranbildung eines Kriegsadels erstrebte. Eine Kriegskaste sollte geschaffen werden zum Schutze und zum Ruhme der Großen des Landes. Die bewaffnete Macht des Volksheeres genügte nicht. König und Fürsten riefen nach einer technisch ausgebildeten Garde von absoluter Zuverlässigkeit. Im Komitat liegt die Wurzel der Berufskrieger. Aber im Komitat liegt noch mehr.

Comites pro principe pugnantes, sagte Tacitus (Kap. 14). Nicht für den Staat kämpfen die Gefolgschaftsleute, sondern für ihren Fürsten, dem sie sich angelobt

haben und der sie unterhält. Wer in die Zukunft sieht, der errät sofort die Tragweite dieser Überlieferung: Die staatliche Idee ist durchbrochen. Die Treue gilt dem einzelnen, das Schwert wird für den Gefolgsherrn gezogen. Schon die germanische Zeit kennt also die Rivalität zwischen Herrn und Gesamtheit. Schon die germanische Zeit kennt eine doppelte Treue ihrer Krieger, eine Treue, die man dem Staat, und eine Treue, die man dem Herrn hält. Schon die germanische Zeit sendet die Lichter voraus, die später im Lehnwesen so hell emporblitzen. Man soll nicht darüber streiten, ob der germanische Gefolgsmann seinem Herrn einen Eid leistete wie der Lehnsmann. Der Eid ist nur eine Beigabe, eine Festigung der Treue. Das Wesentliche liegt im Gegensatz, der sich auftut, im verschiedenen Ziel, dem die Treue zustrebt. Der Dualismus des mittelalterlichen Lehnstaates hat seine erste Spuren im germanischen Gefolgswesen.

3. So stehen Sippe und Gefolgschaft da als Säulen für den künftigen Bau. So verschieden sie sich auch erweisen in Idee und Ausbau, so fehlt ihnen doch nicht jede Gemeinsamkeit. Beide zielen ab auf eine enge Lebensgemeinschaft. Beide tragen eine herrschaftliche Spitze: In der Magschaft ist es der Stammvater des Hauses, im Komitat ist es der König oder der Fürst. Beide stellen sich dar als Friedens- und Schutzverband, der eine durch das Blut, der andere durch Mannes-treue geschaffen.

Beides also sind Verbände, welche beitragen, ein geordnetes, gefestigtes Zusammenleben der Menschen herbeizuführen, welche aber zugleich der Ausgestaltung einer festen Staatsgewalt schwere Hindernisse in den Weg legen. Vom Staate aus gesehen, tragen Magschaft und Gefolgschaft ein widerspruchsvolles Moment in sich: Sie fördern den Staatsgedanken und treten ihn zugleich mit harten Füßen. Ein heißes Ringen war nötig, diesen Zwiespalt auszugleichen.

§ 3. Das Heerwesen

1. Alle einfachen Staaten sind auf zwei gewaltige Einrichtungen aufgebaut: Auf Heer und Gericht. Kein Staat ohne bewaffnete Macht. Kein Staat ohne kriegstüchtige Scharen, welche im Innern die Ordnung garantieren und nach außen den Feind abwehren. Ein Staat ohne Heer ist ein Körper ohne Blut. Aber auch kein Staat ohne Gericht, ohne ein Organ, welches durch Richterspruch in die gestörte Ordnung einzugreifen vermag. Heer und Gericht sind mit jedem Staatswesen untrennbar verbunden. In der germanischen Zeit steht das Heer besonders stark im Vordergrund.

Wir haben die Germanen kennen gelernt als wandernde Krieger-, Jäger- und Ackervölker, die auf Schritt und Tritt ihr erobertes Land schützen mußten. Doch mit dem Schutze begnügten sie sich nicht. Viele germanischen Stämme gehörten zu den beutelustigsten Völkerschaften, die es jemals gegeben hat. Cäsar übertreibt nicht, wenn er von den Sueben berichtet, daß sie römische und griechische Kaufleute in ihr Land hauptsächlich deshalb hineinließen, um Gelegenheit zu haben, ihre Kriegsbeute zu verkaufen. Da und dort vernehmen wir deutlich, daß nur die Aussicht auf Beute die Truppen weiter brachte. Nach Tacitus (14) boten Krieg und Raub dem Fürsten die Mittel, um den Aufwand bei Gelagen und Schmausereien zu betreiben. So sind denn die germanischen Heereszüge: Eroberungszüge, Ver-

teidigungszüge und Beutezüge. Kein Wunder, daß als vornehmstes Handwerk der Krieg und der Beutezug galten und daß die Ackerarbeit tiefer Verachtung preisgegeben war. An der Spitze aller stand der Held, der Kriegsheld, wie er in unzähligen Liedern gefeiert ist. Mit Glück zu kämpfen und vom Sänger gepriesen zu werden, war höchstes Streben. „Einen König hat man für den Ruhm und nicht, damit er lange lebt,“ sagt ein nordisches Sprichwort. Das Volk im großen liebte die Ruhe. Mann und Weib arbeiteten auf dem Acker. Den schweren Pflug bediente der Mann. Zu kriegerischen Zwecken trat das ganze Volk zusammen, wenn die Not es erheischte. Der Beutezug, der Raubzug jedoch ging aus von den Mächtigen im Lande mit ihrem Gefolge. Gefolgswesen und Beutewesen stehen in allerengstem Zusammenhang.

2. Das Recht, kriegerische Waffen zu tragen und mit diesen für das Gemeinwesen zu kämpfen, war ein Vorrecht der Freien. Der Heerdienst war Ehrendienst. Die Gesamtheit der freien Männer bildete das germanische Heer. Halbfreie und unfreie Leute mögen als Troßknechte, als Wächter und Schanzarbeiter Verwendung gefunden haben; im Heerverbände standen sie nicht. Als die Langobarden in der Not Unfreie ins Heer aufnehmen mußten, machten sie diese erst durch Pfeilwurf wehrhaft.

Wo ein König herrschte, war er der geborene Führer im Felde, wie überhaupt das Königtum in erster Linie aus glücklicher Heerführerschaft entstanden sein mag. In Völkerschaften ohne König wurde ein Herzog gewählt (dux, herizogo, altd. heritogo). Dabei waren weder vornehme Geburt noch Reichtum ausschlaggebend für dessen Ernennung. *Duces ex virtute sumunt* sagt der Verfasser der *Germania* (7). Männliche Tüchtigkeit sollte allein entscheiden. Doch war der Adel in Wirklichkeit dem Führeramte näher, als der gemeine Mann. Denn die hochgestellten Familien galten als die Heilbringer. Wer ihnen folgte, genoß von ihrem Heil. Ob Königtum, ob Herzogtum den Führer stellten, stets blieben diese Männer nur ausführende Gewalten. Die oberste Heeresgewalt stand allüberall bei der Versammlung der freien Germanen, bei der Landsgemeinde. Sie gebot über Krieg und Frieden, sie urteilte über den Erfolg der ganzen Unternehmung, sie bewertete die einzelne Schlacht. War der Führer unglücklich, so setzte sie ihn ab und opferte ihn nicht selten den Göttern. Denn wer das Volk nicht zum Siege führte, der galt als Feind der Götter, der mußte ihrem Zorn preisgegeben werden.

Krieg und Religion hingen innig zusammen: Der Gott begleitete das Heer in die Schlacht. Bilder und Feldzeichen aus den heiligen Hainen wurden vorangetragen, und nach Tacitus Bericht übten Herzöge die Strafgewalt nur mit priesterlicher Erlaubnis aus (7). Der Frieden im Heere stand unter besonderem göttlichen Schutz. Der Heerfrieden ist einer der ältesten Sonderfrieden, die wir kennen. Die Götter allein kannten den Ausgang der Schlacht. Deshalb befragte sie der Mensch ängstlich nach einem günstigen Zeichen, bevor er in den Kampf eintrat (Tacitus 10). Denn nur ein der Gottheit genehmer Krieg galt als ein gerechter Krieg. Deshalb wurde der besiegte Feind der Gottheit geopfert oder versklavt.

3. Das volkstümliche Wesen der germanischen Heerverfassung mit seiner allgemeinen Wehrpflicht und seinem Volksführertum erlitt aber einen starken Stoß durch das Gefolgswesen. Der Comitatus war, wie wir bereits wissen, eine aristokratisch gefärbte Einrichtung, in erster Linie bestimmt, eine Garde von Berufs-

soldaten auszubilden. Was für eine Bedeutung diese Garde innerhalb des Volksheeres besaß, wissen wir nicht. Vermutlich gingen aus ihr die Führer hervor, die germanischen Offiziere. Leider vermögen wir auch nicht die Frage zu lösen, wie die Gefolgschaft sich verhielt zur Mannschaft der sog. „Hundert“. Tacitus berichtet nämlich (Kap. 6), daß an der Spitze der Schlachtordnung, die in Keilform aufgestellt war, eine Schar ausgezeichneter Vorkämpfer stand. Ursprünglich waren es je hundert Mann aus einem Gau. Dann verschwand die Zahl und der Name „Hundert“ blieb nur noch als Ehrenname erhalten. Ein „Hunderter“ zu sein, gereichte jedem zur höchsten Ehre. Waren diese Hundert Gefolgsleute, die an der Seite ihrer Fürsten die Keilspitze bildeten? Haben wir es mit römischen Einteilungen in Hundertschaften und Tausendschaften zu tun? Wie weit sind überhaupt römische Einflüsse im germanischen Heerwesen zu verzeichnen? All dies bleibt vorerst ungelöst. Zurückzuweisen ist nur die Vermutung, es ständen diese Hundert in einer Verbindung mit der Centena, die wir im Gerichtswesen kennen lernen werden. Außer dem Namen haben diese Verbände nichts miteinander gemein.

4. Das germanische Heer war ein Fußheer. Seine Taktik lag im Stoß. In keilförmiger Aufstellung versuchte man die feindliche Linie zu durchbrechen. Daher kämpfte der Führer mit, daher stellte man die Tüchtigsten voran, daher war nach mißglücktem Angriff das Heer ratlos. Aber nicht in dieser Schlachtordnung lag der Erfolg der Germanen. Im freien Kampf waren sie die Meister, in Wäldern und Sümpfen, die für die Anordnung im Keil keine Gelegenheit boten. Es ist kein Zufall, daß den Römern ein militärisches Grab im Teutoburger Walde gegraben wurde. Die Natur mußte erst die konstruktive germanische Schlachtordnung zerbrechen, bis das Volk zum Sieg gelangen konnte. — Reiterei fehlte nicht. Auch kunstvolle Reiterübungen sind überliefert. Aber — und das ist das Wesentliche für unsere Rechtsentwicklung — nirgends tritt der Reiter als besonders ausgezeichneter Mann hervor. Der Mann zu Fuß war dem Manne zu Pferd durchaus ebenbürtig.

§ 4. Das Gerichtswesen

1. Wie das Heer ein Volksheer darstellte, so wuchs auch das Gerichtswesen unmittelbar aus dem Volke heraus. Ja, in der Gerichtsverfassung fehlte sogar jener aristokratische Einschlag, den wir in der Gefolgschaft beobachten konnten. Das Gericht ist ein reines Volksgericht, die Richter sind Volksrichter im wahrsten Sinne des Wortes. Sie richten nach keinem anderen Recht als nach Volksrecht. Die Gerichtsgewalt liegt beim vereinigten Volke, bei der Landsgemeinde. Niemand richtet zu eigenem Recht. Der Richter ist Verwalter einer fremden Gewalt, der Volksgewalt. Die Richterwahl beruht auf Volkswahl. Auf dieser Grundlage erscheint die germanische Gerichtsverfassung in der Tat als das Ideal des demokratischen Gedankens, ein Ideal, welches freilich nur in kleineren Volksgemeinschaften erreichbar ist, welches in großen Verbänden zum Zerrbild werden muß.

2. Angesehene, zu Richtern gewählte Leute bereisten den germanischen Gau, den pagus (Tacitus 12). In diesem befanden sich mehrere Gerichtsstätten, wahrscheinlich alte Kultstätten, die den Göttern heilig waren. In freier Natur, im

Walde oder auf geräumigem Hügel, unter alten Bäumen oder an wohlthätigen Quellen fand der Germane sein Recht. Wie das Recht selbst dem frischen Schoße des Volkes entsprang, so sollte die Rechtsprechung nicht gehemmt sein durch Wände und Zelte. Dem Richter (*princeps*) half eine größere Zahl zuverlässiger Männer aus dem Gau seine Aufgabe zu erfüllen. *Centeni comites* nennt sie Tacitus (12). In dem territorial abgegrenzten Gerichtsbezirk, dem Gau, stellten diese Hundert einen persönlichen Gerichtsverband dar, eine Gemeinde, die das Vertrauen des Richters besaß und von ihm oder vom Gauvolk gekoren wurde. Die Aufgabe dieser Hundert war eine doppelte. Sie fanden auf Befragen des Richters das Urteil; denn es war germanisches Recht, daß der Verhandlungsleiter, der Richter, nicht auch Urteiler sein sollte. Der Richter erschien als Träger der staatlichen Gerichtsgewalt, das Volk (die Urteiler) als die Quelle der Rechtsfindung. Zugleich standen die Hundert dem Richter zur Seite mit *auctoritas* (Tacitus 12). Man hat das Wort mit Ansehen übersetzt. Plastischer gefaßt muß es heißen: mit Macht und Gewalt. Wie wäre es dem germanischen Richter ergangen, wenn er ohne machtvollen Hintergrund aufgetreten wäre! Wie manches Gericht wäre mitten in den Verhandlungen gestört, wie mancher Richter wäre von den Parteien nicht zur Urteilsverkündung zugelassen worden!

Nichts deutet darauf hin, daß, wie oft behauptet, dem ganzen Gauvolke die letzte Entscheidung im Gericht vorbehalten war. Stimmt die Hundert einem Vorschlage zu, so war ein rechtskräftiges Urteil gefällt, und der Richter hatte das Rechtsgebot zu erlassen, den Spruch: Dies soll Recht sein. Für die Vollstreckung sorgte der Richter nur ausnahmsweise, wahrscheinlich nur in einzelnen Strafsachen.

Den Urteilsvorschlag machten Männer aus der Zahl der Hundert. Der weise, rechtsbegabte Kopf gelangte rasch zu großem Ansehen im Gericht. So wurde da und dort ein Ausschuß zusammengerufen. Bei Oberdeutschen und Friesen treffen wir später ständige Urteilsfinder an. Dabei mögen die Priester eine besondere Rolle gespielt haben, vornehmlich wenn es sich um die Versöhnung der Parteien handelte. Cäsar berichtet: *principes controversias minuunt*, was darauf hindeutet, daß manches Gericht als Schiedsgericht amtierte, um den Streit auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Unsere heutigen Bestrebungen, durch ein Güteverfahren den eigentlichen Prozeß zu vermeiden, haben ihre Wurzeln in Urväterzeiten. — Am Gaugericht mußten sich außer dem Richter und den Hundert nur die Parteien, die Zeugen und andere am Prozeß beteiligte Personen einfinden. Von einer Gerichtspflicht aller Gaugenossen ist keine Rede. Es ist ein Irrtum, zu behaupten, schon in germanischer Zeit habe es eine allgemeine Dingpflicht gegeben, d. h. eine Pflicht für jedermann im Gau, zu bestimmten Zeiten im Gericht zu erscheinen.

3. Über dem Gaugericht erhob sich das Gericht der ganzen *civitas*. Die germanische Landsgemeinde war nicht nur oberstes gesetzgebendes Organ, sondern auch höchstes Gericht. Vor diesem Gericht wurden Anklagen erhoben, wenn es sich um besonders schwere Fälle handelte, und Prozesse durchgeführt, wenn es einem freien Manne an Leib und Leben ging. Wahrscheinlich konnte hier auch gegen Gaurichter geklagt werden, die ihr richterliches Amt aus Gleichgültigkeit oder aus bösem Willen schlecht versahen. Hier, in dieser Landsgemeinde, urteilte das gesamte Volk. Nur der Urteilsvorschlag, der ihm genehm

war, wurde zum Urteil im Rechtssinne. Die Landgemeinde trat zu bestimmten Zeiten des Jahres zusammen, an den Tagen des Neumondes oder des Vollmondes. Jeder im Lande kannte Ort und Zeit. Hier gab es keine besondere Ladung. Hier zu erscheinen war Pflicht eines jeden freien Germanen, der in das wehrhafte Alter gekommen war. (Vermutlich mit vollendetem zwölften Jahre.) Das Gericht der Landsgemeinde ist somit das Vorbild des späteren „echten Dings“ und stellt in wunderbarer Plastik den lebendigen Rechtswillen eines Volkes dar.

4. Gerichtshalten und Rechtsprechen waren heilige Angelegenheiten. Die Germanen verehrten ihre Gottheiten in den Wäldern, als geheimnisvolle Mächte, als Naturgewalten. In den Wäldern wurde daher Gericht gehalten. Wie die Gottheit über der Rechtsordnung waltete, so schwebte sie auch unsichtbar über jedem Prozesse. Die Gottheit bildete in diesem Sinne die höchste richterliche Autorität, der sich der Mensch in Hingabe und Vertrauen, zugleich aber in Furcht und Zagen unterwarf (unten § 6). Die Germanen kennen einen besonderen Gerichtsgott, den Tius oder Ziu, von dessen Gewalt heute noch unser Dienstag spricht. Der Dienstag ist der Gerichtstag dieses Gottes.

Aus diesem engen Zusammenhang von Gericht und Gottheit erklären sich vier wichtige Erscheinungen. Einmal: Durch heilige Zeichen mußte der Wille der Gottheit erkundet werden. Vermutlich stellte der Richter an die Priester die sog. Hegungsfragen. Durch Werfen des Loses wurde dann festgestellt, ob Ort und Zeit des Gerichts richtig gewählt seien, ob das Gericht richtig besetzt sei, und ob man den Gerichtsfrieden, den Dingfrieden gebieten dürfe. Erst nach dieser feierlichen Handlung konnte der Richter die Sitzung beginnen. Ein von der Gottheit nicht gewolltes Gericht war kein Gericht im Rechtssinne. Man versetze sich in die Lage der Zeit! Mit welcher Sicherheit vermochte der Mensch seinen Urteilspruch zu fällen, wenn er sich unmittelbar durch den Gerichtsgott geborgen, ja inspiriert fühlte.

Das zweite Moment, welches auf die Verbindung von Gott und Gericht hinweist, ist die Strafgewalt der Priester. Wer den Gerichtsfrieden störte, wurde durch den Priester bestraft (Tacitus II). Er war allein befähigt, Strafen im Ding zu verhängen; denn er allein wußte, wie die erzürnte Gottheit versöhnt werden konnte.

Drittens mußte die Klage in feierlichster Form unter Anrufung der Götter erhoben werden. Der Kläger stellte sich damit in den Schutz der Gottheit und vertraute ihr gleichsam seinen Handel an. Der Rechtsstreit galt als eine Wette, als ein Kampf, über welchem der Kampf-gott waltete. Schließlich deutet auch der Eid auf die innige Verbindung von Gottheit und Recht. Er war das Hauptbeweismittel im Rechtsgang. Er ist entstanden aus der Selbstverfluchung: Wer die Wahrheit nicht aussagte, beschwor den Fluch der Götter auf sich herab.

§ 5. Staat und Volk

1. Der Staat.

Die germanischen civitates waren demokratische Staaten. Das Staatsvolk stellten die freien Leute dar. Ein Gesamtbewußtsein äußerte sich nicht nur im Strafrecht (§ 6), sondern auch in der allgemeinen Wehrpflicht (jeder wehrfähige Mann hatte einzustehen für den Schutz des Ganzen), in der Rechtsprechung

(das Volk sprach Recht durch das Mittel der Richter und der Urteiler) und in der Art der Landnahme („ab universis“ wurde das Land okkupiert, das wirtschaftliche Fortkommen aller erstrebt). Freilich von einem „Staatsgebiet“ läßt sich nicht sprechen. Alles war aufgebaut auf den Menschenverband. In der Gemeinschaft der Volksgenossen allein lebte das Recht und war weit entfernt, sich auf ein Territorium niederzuschlagen. Von einer solchen Verwurzelung des Rechtes haben noch viele Jahrhunderte nichts gewußt. Oberster Hüter des Rechts war das Volk in der Volksversammlung (concilium). Von ihm ging die höchste Gewalt aus und diese spiegelte sich in starken Einrichtungen des Heer- und Gerichtswesens wieder (§ 3 und 4). Auch die Gottheit hatte Gewalt im Staate. Weltliche und sakrale Gewalt waren aufs innigste verbunden. Und der Erfolg? Manche Völkerschaften sind nach kurzer Zeit aufgerieben worden. Unglücklicher Kampf und lose innere Verbindung mögen die Ursache gewesen sein. Viele aber haben Jahrhunderte lang ein kräftiges Dasein geführt, immer enger zusammenwachsend, immer zunehmend an Zahl und Wucht, immer größere Aufgaben erfüllend. Aus ihnen sind die Stämme der Völkerwanderung hervorgegangen. Aus ihnen ist eine Fülle staatlicher Einrichtungen in die fränkische Zeit hinübergerettet worden.

Nach alledem ist es nicht zu kühn, zu sagen: der germanische Staat war weder ein Patriarchalstaat, noch ein Geschlechterstaat. Er stellte einen wahren kräftigen Volksstaat dar, einen genossenschaftlichen Verband mit geringer aristokratischer Färbung. In Staaten, die ein Königtum besaßen, traten die demokratischen Elemente natürlich mehr in den Hintergrund, als in den Freistaaten. Aber verfassungsgeschichtlich betrachtet, liegen große Unterschiede nicht vor. Das germanische Königtum war ein Volkskönigtum. Der König übte Volksgewalt, keine Königsgewalt aus. Der König war nichts als ein Leiter des Volkes, das ihm seine Gewalt übertragen hatte und ihn jederzeit abzuberufen vermochte. Ein Königtum zu eigenem Recht ist der germanischen Epoche fremd gewesen. In diesem Sinne ist der Staat einheitlich gestaltet. Noch kannte man keinen Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht, von Volksland und Königsland, von Volksbeamten und Königsbeamten. Ja, in diesem Sinne war der Staat fester und gleichmäßiger gefügt, als manches Staatsgebilde des 20. Jahrhunderts.

Freilich nach unserer heutigen Auffassung vom Rechtsstaate war die staatliche Idee an einer Stelle tief durchbrochen: im Fehdewesen. Der Privatkrieg war erlaubt. Die verletzte Sippe durfte am Übeltäter und seiner Verwandtschaft Rache nehmen, Rache bis aufs Blut. Geschlossenen Auges stand der Staat dieser Zerfleischung gegenüber da; denn die Fehde war ein Rechtsinstitut. Aber um dieser Einrichtung willen den Staat überhaupt zu leugnen, geht nicht an. Dies um so weniger, als sich das Gemeinwesen schon in germanischer Zeit um die Eindämmung dieser staatsfeindlichen Gewohnheit bemühte. Fehden konnten durch Bußen abgekauft werden. Zahlte der Missetäter Buße (in Gestalt von Vieh), so fiel die eine Hälfte an die verletzte Sippe, die andere an den Staat. Und dieser Abkauf wurde betrachtet als utiliter in publicum, nützlich für das Gesamtwohl (Tacitus 21).

2. Das Volk.

Der germanische Volksverband war in seiner Grundlage ein einheitlicher Verband. Die Summe aller freien wehrhaften Männer bildete das politisch mündige

Volk. Auch das Weib war Volksgenossin. Aber die Munt, die Gewalt- und Schutzherrschaft des Mannes, zehrte alle politischen Kräfte des Weibes auf. Eine Zeit, die so intensiv auf den Zusammenhang von Kraft und Recht aufgebaut war, vermochte dem schwachen Geschlecht unmöglich einen eigenen, vom Manne unabhängigen Rechtskreis einzuräumen. Der Kräftigere übte Gewalt und Schutz über den Schwächeren. Mit der größeren Körperkraft dachte man sich auch größere geistige Kräfte verbunden. So allein erklärt sich die straffe Unterordnung des Weibes unter den Mann, die viele Jahrhunderte das Rechtsleben beherrschte. Erst die Neuzeit hat dann endgültig mit diesem Axiom gebrochen.

Außerhalb des Volkes standen die Unfreien, die Knechte. Diese unselige Menschenklasse ging in ihrer Hauptsache auf Kriegsunterworfenheit zurück. Die Unterwerfung der Thüringer durch die Sachsen liefert in späterer Zeit ein klassisches Beispiel dafür. Der Krieg galt als ein Gottesurteil. Das siegende Heer war das Volk, das eine gerechte Sache führte. Den Besiegten hatten die Götter verlassen. Auch durch Einsetzen seiner Person im Spiel (Tacitus 24), sowie durch Heirat mit einem Unfreien konnte man seine Freiheit verlieren. Der treibende Gedanke war: die Unfreiheit entsteht aus Schuld. Schuldig ist das unterworfen Volk, schuldig der Mensch, der sich verspielt, schuldig das freie Weib, das einen Unfreien ehelicht. Die Unfreiheit war also letzten Endes Vergeltung für begangenes Unrecht. Darum wurde sie als „richtiges Recht“ empfunden und gehandhabt.

Die Unfreien der Germanen, mochten sie im Hause Dienste leisten, mochten sie auf Gütern angesiedelt sein, standen außerhalb des Rechts. Noch das salische Gesetz (Titel 10) nennt sie in einem Atemzuge mit den Vierfüßlern. Sie waren nur Objekte des Rechts und gehörten zum Eigentum ihres Herrn wie eine Sache. Der Herr konnte sie verletzen, töten, verkaufen, ohne mit der Rechtsordnung in Widerspruch zu geraten. Auf Güte und Mitleid ihrer Gebieter blieben diese Menschen minder Ordnung angewiesen. Da sie ein kostbares Vermögensstück darstellten, erhielt man ihnen Leben und Gesundheit häufig aus Eigennutz. Aber wir wollen zur Ehre unserer Vorfahren nicht vergessen, daß Tacitus (25) berichtet: „Selten wird ein Unfreier gepeitscht, in Fesseln gelegt oder zur Zwangsarbeit herangezogen.“ Im Gegensatz zum späten Rom lebten Gutmütigkeit und Menschlichkeit in der germanischen Seele. „Nur aus Jähzorn wird dann und wann ein Sklave getötet“, berichtet unser Gewährsmann (25).

Den Übergang zu den freien Leuten bildeten die Halbfreien. Wir wissen wenig von ihnen. Doch steht so viel fest, daß sie ihrem ganzen Wesen nach weit mehr zu den Sklaven, als zu den *liberi* gezählt wurden. Noch in der gesamten fränkischen Periode ist die ständische Hauptteilung die in freie und unfreie Menschen.

Die Hauptmasse stellten die Freien dar. Die freie Geburt in freier Sippe gab die Mitgliedschaft im Volksverbande. Darum wurde der Fremde, welcher der Magschaft entbehrte, als ein rechtloses Geschöpf betrachtet; denn der Mensch war noch nicht auf sich selbst gestellt. Sein rechtlicher und sein sittlicher Wert ruhte in seinem ganzen Geschlecht. Ein guter Mann aus guter Sippe, ein schlechter Mann aus schlechter Sippe. Kein Wunder, daß bei Griechen und Römern, bei Galliern und Germanen dem Ankommenden zu allererst die Frage gestellt wurde:

„Sage mir, aus welchem Geschlecht stammst du.“ Das Geschlecht vermittelte die Eigenschaften, gab Aufschluß über Charakter und Gesinnung, über Verdienst und Schicksal, über Heil und Unheil. Die Ahnen genossen eine starke, überstarke Verehrung. Das Ahnengrab stellte Mittelpunkt und Sammelpunkt des Geschlechts dar. Im Ahnenpfahl sah man das Bild der heilbringenden Toten. Manche Geschlechter wurden von den Göttern gelenkt, die sie zur schwindelnden Höhe führten oder elend in der Tiefe zerschmetterten. Götter traten als Helden auf, und Wotan galt als das Haupt der Edlen. Daß dieser Glaube auf das Recht einwirken mußte, ist leicht einzusehen.

Die Freien waren Krieger, Jäger und Ackerbauern, vereinzelt auch Händler. Viele lebten als freie Grundherren auf eigenem Gutshofe. Aber größer war die Zahl der freien Bauern auf eigener Bauernstelle. Zahlreiche Freie mögen bereits in germanischer Zeit als angesiedelte Leute auf Grundherrschaften gesessen haben. Es gab sicherlich Freie, die wirtschaftlich unselbständig waren, so daß wirtschaftliche Freiheit und rechtliche Freiheit sich von Anfang an nicht deckten. Allerdings bestand für diese Klasse von Freien die Gefahr, allmählich auch in rechtliche Unterordnung unter ihre Herren zu geraten. Denn es ist ein starker Zug im germanischen Recht vorhanden, einen vollkommen freien Mann nur in der Person zu sehen, die eigenen Grund und Boden besitzt. Ist es doch ein stolzer Gedanke: Nur der wirtschaftlich unabhängige Mann soll vollfrei sein.

Über den Freien erhob sich der Adel, die nobilitas (Tacitus 7). Familien mit besonders wertvollen Eigenschaften an Körper und Geist stiegen über einfach geartete Geschlechter hinaus. Aus Kriegstüchtigkeit und politischer Führerschaft ist der Uradel entstanden. Die virtus (Tacitus 7), die Mannhaftigkeit, schuf den Adel. Aller Adel war ursprünglich Verdienstadel. Wie Unglück und Schuld herabdrückten, so hoben Erfolg und Verdienste den Menschen empor. Und da der Sohn die Eigenschaften des Vaters fortsetzte nach dem Glauben der Zeit, so stieg das ganze Geschlecht in den Stand des Adels auf. Die nobilitas des Tacitus (7) ist bereits ein Geburtsadel. Ein klassisches Beispiel bietet Arminius. Die auf ihn folgende Generation wurde als stirps regia, als königliches Geschlecht bezeichnet. (Annales 2, 9.) — Erhöhter Besitz zeichnete frühzeitig den Adligen aus. Das Wort „edel“ gründet sich ursprünglich, wie „adel“, auf Besitz und Abkunft. Und schon von Tacitus erfahren wir ja, daß die Tüchtigen und Vornehmen größere Ackerlose erhielten (26).

Erst im Laufe vieler Jahrhunderte schuf sich aber der Adel eine allgemeine Besserstellung im Recht. Erst mit dem Aufkommen eines starken Königtums wuchs der Adel rechtlich heran. In der Urzeit vernehmen wir noch nichts von einem höheren Wergeld oder von höherer Buße, die bei Tötung oder Verwundung einer Adelsperson hätten bezahlt werden müssen (Tacitus 12 und 21). Noch standen der freie und der Adlige im Werte gleich. Eines der wichtigsten Adelsmerkmale fehlte noch. Auch sagt uns keine einzige Nachricht, die Richterstellen und die Offiziersposten seien ausschließlich mit Adligen besetzt worden. Tatsächlich wird freilich der Adel bevorzugt gewesen sein, aber nicht wegen eines rechtlichen Anspruchs, sondern wegen seiner Leistungen.

Nur der König entsprang von Rechtswegen dem Adel. Dies hängt aufs innigste mit der Vorstellung zusammen, daß man den König aus einem Ge-

schlecht küren sollte, das in engster Beziehung zu den Göttern stand und dem ganzen Volke Glück, Heil brachte. Zwischen Gott und Mensch tat sich keine ewige Scheidung auf. Hervorragende Geschlechter stellten eine Brücke dar, und durch diese Brücke nahm schließlich das ganze Volk an göttlichem Wesen teil. Der germanische König war nicht nur ein „gottbegnadeter Mann“, sondern ein letztes Stück der Gottheit selbst.

§ 6. Das Strafrecht

1. Die Entstehung der Strafe gehört zu den größten Problemen der Geschichte. Rühren wir in diesen Fragen doch nicht nur an die tiefsten Wurzeln des Rechts, sondern auch an die unbändigsten Leidenschaften und an die verborgensten sittlichen Geheimnisse eines jeden Menschen und einer jeden Gemeinschaft. Ja noch mehr! Der eifersüchtig über den Erdenkindern lauernde Gott mischt sich mit gewaltiger Hand ein und fordert Sühne, wenn er verletzt wird. Strafrecht und Gottheit sind untrennbar verkettet. Man vergesse dabei nicht: Die germanischen Gottheiten thronten nicht als sittlich gute Wesen in ihren Gefilden. Sie waren heroische, herrische, ränkevolle Naturen, die nach ihrem Willen belohnten und bestraften. Bald zeigten sich sie gütig und milde, standen schützend über Tier und Mensch und spendeten dem Acker Segen. Bald aber verbreiteten sie Angst und Schrecken und ließen die gepeinigte Kreatur erzittern. Durch die ganze germanische Mythologie geht dieser dualistische Zug. Sonnenhafte, heroische Vorstellungen mischten sich mit dumpfen, erdschweren Empfindungen. Alte Lieder erzählen, daß der Mensch so kühn war, sich mit Göttern im Kampfe zu messen. Andererseits berichtet Tacitus (40), daß man selbst Menschenopfer nicht scheute, um den erzürnten Gott zu versöhnen. Dieses zwiespältige Wesen der göttlichen Natur wirft seine Schatten weit in das Strafrecht hinein. Immer wieder tritt die eine Hauptfrage hervor: War einst alles Strafrecht sakraler Natur? Und dazu gesellt sich die zweite große Frage: Ließ der Staat die Missetat ungesühnt, wenn sich kein Kläger einstellte?

2. Gehen wir von der Sippe, von der Magschaft aus, so erinnern wir uns, daß sie eine Friedensgenossenschaft darstellte, in der ein Genosse dem anderen dauernden Frieden zusicherte. Friede und Liebe, Freundschaft und Verwandtschaft sind im Indogermanischen identische Begriffe. Schädigte nun ein Dritter etwa durch Tötung, Diebstahl oder Ehrverletzung das Glied einer Magschaft, so sah der germanische Staat dieser Verletzung tatenlos zu. Er zog den Übeltäter nicht zu strafrechtlicher Verantwortung. Die Magschaft war auf sich selbst angewiesen. Die Rechtsordnung gewährte ihr die Selbsthilfe. Durch die Schädigung war der Friede an ihr gebrochen. Der Friedensbruch rief seinerseits die Feindschaft (*inimicitia*, Tacitus 21) und die Feindschaft ihrerseits das Fehderecht hervor. Inhalt des Fehderechts war: Erlaubte Rache am Gegner (*vindicare*, Tacitus 12). Lag eine Blutschuld vor, so ging die Rache bis aufs Blut. Bei geringeren Schädigungen mag man sich mit Körperverletzungen und Zerstörungen wirtschaftlicher Werte begnügt haben. In der Fehde um Blutschuld lag auch ein dämonisches Moment tief eingeschlossen. Die Germanen standen jahrhundertlang unter der fürchterlichen Vorstellung, ein Ungerächter finde keine Ruhe im Grabe. Man glaubte, die Seele des

Getöteten umziehe als spukender Dämon Haus und Hof des Geschlechtsgenossen, der sich nicht anschickte, zur Rache zu schreiten. So sind es teils Beweggründe der Angst und des Grauens, teils Motive heldenhafter und herrischer Art, die zur Blutrache aufrufen.

Zur Zeit des Tacitus lagen die Dinge bereits so, daß die Sippefeindschaft gesühnt, das Fehderecht abgekauft werden konnte. Der Staat begann sich einzumischen und bildete einen Bußenprozeß aus. Der unterliegende Teil zahlte die eine Hälfte der Buße dem Staat als Vermittlungsgebühr, die andere Hälfte dem Geschädigten oder dessen Verwandten als Sühnegeld (Tacitus 12). Wie weit aus der Ablösungsmöglichkeit bereits ein Ablösungsrecht geworden war, wissen wir nicht. Die Fehde um Blut wird man meist dann verschmäht haben, wenn kein rachefähiger Geschlechtsgenosse lebte. Wie es in einer altrussischen Quelle heißt: „Wenn aber niemand um zu rächen da ist, so sollen für den Kopf 80 Grionen bezahlt werden.“ (Vgl. Tacitus 21, wo die Durchführung der Blutrache noch als Regel erscheint.)

Mit dem Abkauf kam später der Ersatzgedanke in das Strafrecht hinein, der ihm von Haus aus fremd war. In der Rache lag einzig der Vergeltungsgedanke für die erlittene materielle Schädigung, sowie für die Verletzung und Mißachtung der Persönlichkeit. Diese Vergeltungsstimmung drückt das norwegische Recht plastisch aus, wenn es sagt: Rache sei zu nehmen am besten Manne des feindlichen Geschlechts, gleichgültig, ob dieser der Täter sei oder nicht. Die von Tacitus genannten Wehrgelder und Bußen sind also nicht als Schadenersatz, sondern als Abkauf des Fehderechts anzusehen.

Wahrscheinlich waren schon in ältester Zeit die Fehdehandlungen an eine bestimmte Form gebunden, so daß z. B. die in Rache verübte Tötung sofort bekannt gegeben werden mußte. Es ist töricht, zu behaupten, die Rache habe außerhalb des Rechts gestanden. Sie bewegte sich nur außerhalb staatlicher Teilnahme, nicht aber außerhalb des Rechts. Es gab ein Fehderecht, und die in Fehde vollzogene Rache erweist sich als eine vom Recht zugelassene Selbsthilfe und in diesem Sinne als Strafe. Zeigte sich ein Geschlechtsgenosse seiner eigenen Sippe unwürdig, beschimpfte er durch eine Tat sein eigenes Geschlecht, so durfte er in ältester Zeit nicht nur aus dem Verbande ausgestoßen, sondern getötet werden. Einen Hauptfall dieses alten Sippestrafrechts bildete bis in die späten Jahrhunderte hinein die Tötung der Ehebrecherin.

3. Neben dieser Art der Strafe gab es auch staatliches Strafrecht. Tacitus berichtet, daß Verräter und Überläufer an Bäumen aufgehängt, Feigheit, Fahnenflucht und widernatürliche Unzucht durch den Erstickungstod gesühnt wurden. Diese Strafen mußten vom obersten Gericht, dem *concilium*, ausgesprochen werden (Tacitus 12). Man hat gesagt, dieses staatliche Strafrecht sei herausgewachsen aus dem Friedensbruch. Ein allgemeiner Friede, ein Volksfriede, habe die ganze Völkerschaft erfaßt, die Verbrecher hätten sich aus dem Volksfrieden gesetzt. Die staatlichen Strafen seien aus der allgemeinen Friedlosigkeit entstanden. Aber einen solchen dauernden Gemeinfrieden kennt die germanische Zeit nicht. Erst Königtum und Christentum haben ihn in späterer Zeit geschaffen. Unsere römischen Schriftsteller wissen nichts von einer solchen allgemeinen Friedlosigkeit. Tacitus 40 deutet darauf hin, daß bei den Langobarden ein allgemeiner Friede nur bekannt war

und geschätzt wurde (*nota et amata*) am Feste der Göttin Nerthus, und Tacitus 6 berichtet, daß die größte Schande, die Zurücklassung des Schildes, nicht mit Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft, sondern nur mit dem Verbote bestraft wurde, dem Götterdienste beizuwohnen und die Volksversammlungen zu besuchen. Die öffentliche Strafe kann daher nicht aus dem Bruche eines Gemeinfriedens abgeleitet werden. In der Urzeit gab es von Staats wegen nur Sonderfrieden, wie den Heerfrieden, den Dingfrieden, den Tempelfrieden, den Hausfrieden. Ein Teil des Strafrechts ist auf den Bruch dieser Sonderfrieden zurückzuführen. Da die Gottheit Schützer dieser Frieden war, so verletzte der Friedensbruch die Gottheit selbst. Die Bestrafung des Friedensbrechers, regelmäßig wohl mit dem Tode, galt als Opfer an die Götter. Nur durch Opferung vermochte man den drohenden Zorn der Himmlischen von dem Volke abzuwenden. Das durch die Missetat befleckte Volk mußte entschönt werden. Der Friedlose mußte daher im Interesse der Gemeinschaft getötet werden. Jeder Volksgenosse hatte die Pflicht, den Friedlosen festzunehmen und vor Gericht zu schleppen oder ihn selbst zu töten.

Sofern jedoch die Missetat einen staatlichen Sonderfrieden nicht verletzte, dennoch aber eine Schädigung oder eine Gefahr für die Gesamtheit in sich schloß, so beruhte die Strafe, juristisch genau gesprochen, nicht auf einem Friedensbruch und schloß kein sakrales Moment in sich. Die Tat war ein Einbruch in die Rechtsordnung, ein einfacher Rechtsbruch, wie denn z. B. die isländische Gragas die Missetat als eine Negation des Rechts (*skil*) und der Rechtsordnung (*log*) mit *úskil* und *úlog* bezeichnet. Ein solcher Täter galt als Volksfeind, nicht notwendig als Feind der Götter. Unzuchtsdilekte, Brandstiftung und Mord (heimliche, hinterlistige Tötung) mögen zu diesen Verbrechen gehört haben. Gegenüber diesem Täter gab es keine Tötungspflicht. Er durfte jedoch, weil der Gesamtfehde ausgesetzt, von jedem Volksgenossen ergriffen und bestraft werden. Und daß auch hier die Strafe regelmäßig bis an den Tod ging, ist anzunehmen. Doch kamen vermutlich auch geringere Strafen vor, wie die Ausstoßung aus Götterdienst und Landsgemeinde (Tacitus 6), vielleicht sogar Geldstrafen.

Das staatliche Strafrecht der ältesten Zeit geht also auf zwei Wurzeln zurück: Auf den Bruch eines von der Gottheit geschützten Sonderfriedens und auf die gemeinschädliche Verletzung der Rechtsordnung profaner Art. Daher gehen Tötungspflicht und Tötungsrecht nebeneinander her. Daher haben schon die Germanen neben sakralen auch weltliches Strafrecht gekannt.

Daß dem Zweck der Strafe auch ein reinigendes Moment innewohnt, lassen viele spätere Zeugnisse erkennen. Das todeswürdige Verbrechen zählte zu den „Neidingswerken“, zu den Taten, die auf eine gemeine Gesinnung schließen ließen. Das Verbrechen erwies den Verbrecher als einen Entarteten, aus der Art Geschlagenen. Die Tötung solcher Schädlinge war daher ein Mittel, die Reinheit, die gute Art der Rasse zu erhalten.

§ 7. Die Rechtsquellen

1. Aus welchen Quellen schöpfen wir das Bild, das wir von der Urzeit entworfen haben? Wer gab uns die Bausteine zu diesem Gebäude? Die Germanen selbst zeichneten ihr Recht nicht auf. Religion und Kunst, Sittlichkeit und Recht, Sprache

und Gebärde stellten eine Einheit dar, in der und mit der jeder Mensch lebte. Was Recht war, war vernünftig und was vernünftig war, war Recht. Das Auseinanderfallen der Lebensgebiete blieb dem Germanen völlig fremd. Ja, noch der Mensch des Mittelalters hat in wichtigen Zügen diese Lebenseinheit festgehalten. Sie bildet einen der größten Gegensätze zum modernen Dasein. Heute ist alles geteilt, geschachtelt, zersplittert. Von einem Lebenskreis zum anderen, von der Sitte zum Recht, von der Religion zur Kunst, von der Kunst zur Moral, von der Sprache zum Recht findet sich kaum noch eine Brücke. In der Urzeit ist alles vereint in einem tiefen, kräftigen, lebensvollen Untergrunde. Der germanische Mensch tritt dem prüfenden Auge entgegen in innerer Geschlossenheit. Ein solches Volk hat kein Bedürfnis, sein Recht festzulegen in Worten. Es kommt ihm gar nicht zum Bewußtsein, einen Lebenskreis höher zu werten als den anderen. Die Fixierung des Rechts ist immer der Anfang einer Differenzierung des Lebens. Damals lebte das Recht im Volke und mit dem Volke wie eine sorgende Mutter mit ihren Kindern.

2. Die wichtigste Quelle für die Erkenntnis der rechtlichen Zustände bilden die römischen Schriftsteller, an deren Spitze Cäsar mit dem gallischen Krieg (rund um 50 v. Chr. verfaßt) und Tacitus mit der *Germania* (etwa hundertfünfzig Jahre später). Die *Annalen* des Tacitus treten wesentlich zurück. Wiewohl Cäsar aus eigener Anschauung schöpfte, Tacitus dagegen die verlorenen Quellen des älteren Plinius benutzte, ist letzterer doch wesentlich wertvoller als Cäsar. Man muß sich immer aufs neue hüten, die Angaben des großen Feldherrn über die Sueben zur Richtschnur für alle übrigen Germanen zu nehmen. Die Sueben waren damals ein gegen den Rhein vordringendes, überaus kriegerisches Volk, von dem viele germanische Stämme, z. B. die Rheinuferfranken, sich stark unterschieden. Auch ist Tacitus zuverlässiger. Überall, wo er Angaben tatsächlicher Natur macht, dürfen wir ihm Glauben schenken. Nur da übertreibt er, wo er die verderbten Römersitten der Reinheit germanischen Lebens gegenüberstellt. Die kleineren Schriftsteller wie Plinius, Strabo, Pomponius Mela und Ammianus Marcellinus treten neben den beiden Großen für die Rechtsgeschichte in den Hintergrund.

3. Vielfach sind wir angewiesen auf die Methode der Rückschlüsse. Wenn Rechtseinrichtungen nach der Völkerwanderung wahrgenommen werden können bei allen oder den meisten germanischen Stämmen, so dürfen wir sie als gemein germanisch in Anspruch nehmen. Sie waren schon in der Urzeit vorhanden, wiewohl die römischen Schriftsteller nicht darüber berichteten. Freilich darf man dabei nicht allzu tief ins Mittelalter hineinsteigen. Die Bauernrechte, etwa Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts noch zu verwerten, geht z. B. nicht an. Dagegen darf aus Erzählungen und Heldenliedern mancher Rechtsgedanke in die Anfänge unserer Geschichte zurückverlegt werden. Die Eddalieder und die isländischen Sagas liefern uns köstlichen Stoff.

4. Ein dritter Quellenkreis tritt in neuerer Zeit immer fruchtbarer hervor: die archäologischen Zeugnisse, unterstützt durch wichtige Funde, und die Sprachforschung. So gewähren z. B. die stets fortschreitenden Ausgrabungen am römischen Limes, dem Grenzwall zwischen Römern und Germanen, einen immer genaueren Einblick in die Siedelung, in das Münz- und Handelswesen,

in die Taktik und Heerverfassung der Germanen. Einzelne Aufschlüsse bieten auch künstlerische Leistungen, wie die schwedischen Felsbilder. Die Ortsnamenforschung hat die wichtigsten Resultate ergeben in bezug auf die Art der Gliederung von Völkern und Geschlechtern, der Landnahme und der Wanderungen. Ein Beispiel: Die alten Siedelungen, die auf „ingen“ enden (wie Ettlingen oder Epplingen), deuten vielfach auf römische und vorrömische Niederlassungen hin. Sie beweisen daher, daß dorten die Germanen in die alten vorgefundenen Siedelungen eingezogen sind. — Namentlich muß auch die indogermanische Sprachwissenschaft immer intensiver die Lücken des alten Rechts ausfüllen. Schon jetzt kann man sich über manches Rätsel freuen, das sie gelöst hat. Soweit wir überhaupt das stolze Wort „Sicherheit“ in den Mund nehmen dürfen, hat sie z. B. „mit Sicherheit“ festgestellt, daß die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte nach Vaterrecht, nicht nach Mutterrecht gelebt haben.

§ 8. Die Völkerwanderung. Römer und Germanen

1. Um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. setzt der große Krieg ein, den wir den Markomannenkrieg nennen. Er ging von den Goten aus. Gotische Gaue, geführt von kühnen, leidenschaftlichen Fürsten, gerieten in Bewegung. Sie verließen ihre alte Heimat an der unteren Weichsel und stießen vor gegen das Schwarze Meer. Auch die Burgunden kamen in Unruhe, drangen im Süden ein und vertrieben die Lugier, die ihrerseits den Kampf entfachten gegen die Markomannen und andere Stämme. Eine ungeheuerere Kriegs- und Fehdelust muß das ganze Germanien erfaßt haben. Aufs neue erwachte der Wandertrieb, der eben etwas gebändigt zu sein schien. Alle Grenzen wurden durchbrochen. Gleich dem flutenden Bergwasser ergoß sich der Germanenstrom über das erstaunte Europa. Die erschrockenen Römer standen ratlos da. Nur mit ungenügenden Mitteln versehen, vermochten sie den Ansturm nicht aufzuhalten. Der weltgeschichtliche Augenblick war gekommen: Römertum und Germanentum, bis dahin in loser Berührung miteinander, mußten zu endgültiger furchtbarer Auseinandersetzung gelangen. Wie ging diese Auseinandersetzung vor sich? Wie hat die ältere, gefestigtere, feinere römische Kultur ihre jüngere, kräftigere, wildere Schwester aufgenommen? Oder umgekehrt: Hat sich die germanische Kultur vor jeder Romanisierung gewehrt, hat sie ihre römische Schwester rücksichtslos vernichtet? Bevor ich die Antwort auf diese wichtigste, auch für das Recht so bedeutsame Frage gebe, muß verfassungsgeschichtlich folgendes gesagt werden.

2. Hervorgerufen wurde die Völkerwanderung durch drei Momente, von denen eins bald stärker, bald schwächer gewirkt haben mag.

Wie schon bemerkt, war der Wandertrieb in den Germanen nicht erstorben. Noch steckte Unruhe in allen Köpfen, noch die Sehnsucht nach Veränderung. Ferner: günstige Fortpflanzungsbedingungen hatten die Völkerschaften zahlenmäßig wachsen lassen. Mangel an Acker-, Weide- und Wohnplätzen war eingetreten. Von den Langobarden wissen wir, daß ein Drittel des Volkes wegen fehlender Nahrung ausziehen mußte. Klimatische Veränderungen, z. B. lange Regenperioden, mögen mitgewirkt haben. Ein weiterer Ansporn steckte im Heldengeist und in der Beutelust. Die Fürsten mit ihren Gefolgschaften

waren nicht geboren für Tage der Muße und der Ruhe. Sie riefen fortwährend nach kleineren und größeren Kriegszügen. Der Held drängte nach Waffentaten und der Starke nach Ruhm. Nur bei reicher Beute vermochte ein Fürst auf die Dauer ein Gefolge (comitat) zu halten. Noch aus der späteren Epoche treten uns deutlich organisierte Raubzüge entgegen, wie etwa die Züge der Sachsen nach Nordfrankreich und England.

Die Völkerwanderung, entsprungen aus dieser dreifachen Wurzel, schuf die verfassungsgeschichtlich bedeutsame Veränderung: aus den lose verbundenen germanischen Völkerschaften erwachsen die germanischen Stämme. Der Krieg gegen einen gemeinsamen Feind verbindet aufs stärkste alle Volksgenossen. Jeder Krieg hat etwas wahrhaft Schöpferisches. So gehen denn aus den langen Kämpfen der Völkerwanderung vom zweiten bis fünften Jahrhundert die germanischen Stämme als nationale Einheiten hervor. Politische, rechtliche, sprachliche, wirtschaftliche, vielleicht auch religiöse Momente gaben bei deren Bildung den Ausschlag. Gleichartige Mischungsverhältnisse mit den Ureinwohnern und mit anderen Völkerschaften traten hinzu. Wahrscheinlich ist z. B. die Verbindung der vereinzelt alamannischen Gawe zu einem Gesamtvolke in erster Linie auf politische Kräfte zurückzuführen.

Dreizehn Stämme sind es, die der große Prozeß schuf und sieben davon liefern den Stoff für unsere Geschichte: Franken, Sachsen, Alamannen, Thüringer, Bayern, Friesen und Angelsachsen. Letztere, im folgenden nur wenig berührt, sind das Volk, welches sich ums Jahr 450 in Britannien festsetzte und aus ingvönischen Sachsen sowie aus Jüten und Angeln bestand.

Neben diesen westgermanischen Stämmen kennt die Geschichte die Ostgermanen, von denen die Goten und Vandalen, die Burgunden und Langobarden berühmt sind durch ihre weiten, ruhelosen Züge nach Süden. Einzelne Gebilde, wie die Gepiden und Heruler sind in der Völkerwanderung völlig aufgerieben worden. In die Gebiete rechts der Elbe strömten Slaven ein. Erst die Kolonisierung im Mittelalter hat diese weiter nach Osten zurückgedrängt.

Die Völkerwanderung vernichtete bei den meisten Stämmen den Freistaat. Das Königtum, anfangs den Westgermanen fremd, hob machtvoll sein Haupt empor. Der Krieg verlangte nach kräftiger Spitze. Ein siegreicher Heerführer galt als Liebling der Götter, der auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens seine zentrale Gewalt behalten sollte. Man denke an Alarich (gest. 410), an Geiserich (gest. 477) oder an Theodorich den Großen (gest. 526), alle vom Stamme gewählt und vom Volke auf den Schild gehoben. Das Anwachsen der Massen unterstützte die Bewegung. Je schwieriger es wurde, alle Volksgenossen an einem Tage, an einem Platz zusammenzurufen, um so mehr Aussichten waren für eine staatliche Spitze in einer Person vorhanden. Kriegsführung und Volksvergrößerung sind die Hauptkräfte, welche bei der Bildung des deutschen Königtums im Spiele waren. — Hätten sich die germanischen Völkerschaften nicht in sich zusammengeschlossen, so wäre das Römerreich in seinem Bestande nicht so rasch erschüttert worden. Große Feinde rufen große nationale Stimmungen hervor. Ist ein Volk deren nicht mehr fähig, so geht es unter.

Die Völkerwanderung brachte sehr viel neues Recht. Neue Staats- und Wirtschaftsverhältnisse verlangten nach Neuordnung des Rechts. Die Rechts-